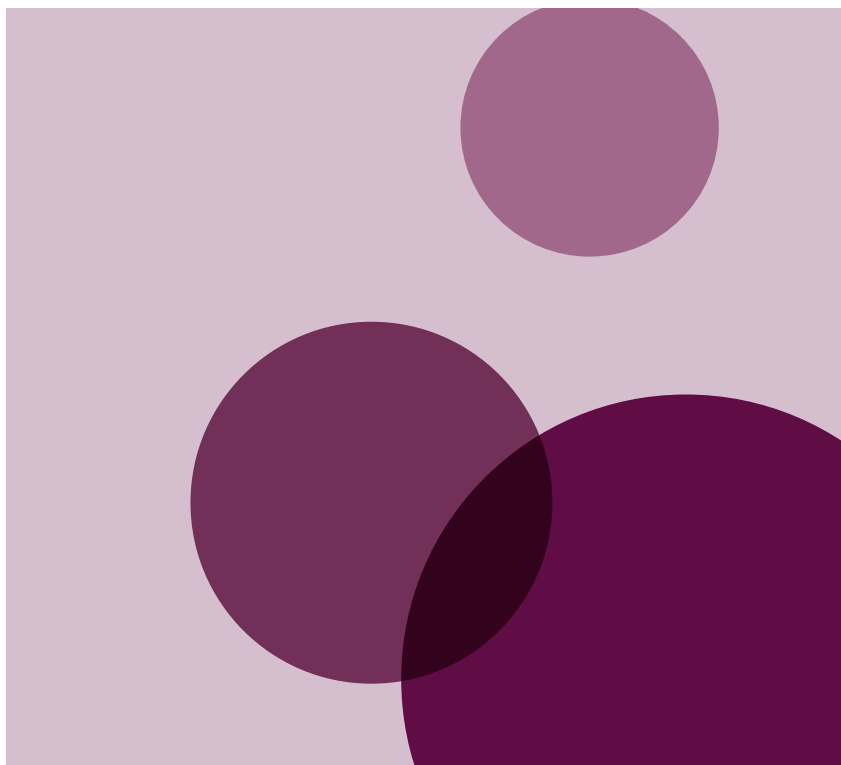


Tradition und Gewalt an Frauen



Tradition und Gewalt an Frauen

Wien, 2014

Impressum:

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerin für Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Gestaltung: Martina Janich, Edith Vosta

Herstellung (Druck): Friedrich VDV GmbH & Co KG

Wien, 2014; aktualisierte und erweiterte Neuauflage

Fotonachweis: Astrid Knie (3)

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und der Autorin ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation und Bestellung der Broschüre übermitteln Sie bitte an: iv5@bmbf.gv.at oder

Bestellservice

des BMBF-Frauensektion

1014 Wien, Minoritenplatz 5

E-Mail: iv@bmbf.gv.at

Web: www.bmbf.gv.at/frauen/publikationen

Vorwort



Gabriele Heinisch-Hosek

Liebe Leserin! Lieber Leser!

Gewalt an Frauen und Kindern ist eine der häufigsten Menschenrechtsverletzungen weltweit und deshalb ein sehr zentrales Thema, das nicht tabuisiert werden darf.

In weiten Teilen der Welt werden die Rechte von Frauen durch Genitalverstümmelung, Zwangsheirat oder Ehrenmord verletzt. Diese Gewaltformen kommen in unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen vor und können nicht pauschal einer bestimmten Kultur oder Religion zugeschrieben werden. Unter dem Deckmantel der „Tradition“ wird an althergebrachten Werten und Vorstellungen festgehalten, die massive Menschenrechtsverletzungen darstellen.

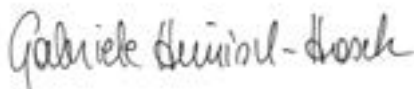
Auch in Österreich hat dieses Thema zunehmend an Brisanz gewonnen, wurde thematisiert und diskutiert. Der erste wichtige Schritt war und ist Aufklärung, da mangelndes Wissen um das Wesen und die Hintergründe dieser Arten von Gewalt leicht zu Verallgemeinerungen führt und in weiterer Folge Vorurteile entstehen.

Zudem wurde in den letzten Jahren der Opferschutz laufend verbessert. 2013 gelang mir in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium ein entscheidender weiterer Schritt durch die Schaffung eines anonymen Schutzortes für von Zwangsheirat bedrohte und betroffene Mädchen und junge Frauen. Dadurch verbessert sich der Schutz für Opfer ungemein.

Für die vielfältigen Ausformungen von Gewalt darf es keine Rechtfertigung geben. Die Sensibilisierung für das Thema und die

Unterstützung betroffener und bedrohter Frauen sind mir daher besondere Anliegen.

Die Broschüre wurde ursprünglich im Jahr 2008 begleitend zur Studie „So fern und doch so nah?“, die Sie auf meiner Website www.bmbf.gv.at finden, erstellt. Bei der vorliegenden Broschüre handelt es sich um eine aktualisierte und erweiterte Neuauflage.

Handwritten signature of Gabriele Heinisch-Hosek in black ink.

Gabriele Heinisch-Hosek, Bundesministerin für Bildung und Frauen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Einleitung	7
1 Zwangsehe	9
Notwohnung.....	11
2 Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C)	13
3 Ehrenmorde/Steinigung	15
„Im Namen der Ehre“.....	15
Ehrenmord.....	15
Steinigung.....	17
4 Rechtliche Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt in Österreich	19
5 Einige praktische Tipps bei drohender Zwangsehe	21
6 Anlaufstellen in Österreich	23
7 Anlaufstellen/Botschaften im Ausland	31
8 Zum Weiterlesen	37

Einleitung

Gewalt an Frauen gibt es in allen Gesellschaften und sie betrifft Frauen unabhängig von ihrer Herkunft. Der Ausbruch aus einer Gewaltbeziehung ist jedoch für Migrantinnen aus folgenden Gründen meist besonders schwierig:

- Sprachliche Barrieren und (kulturelle) Isolation führen zu einem beschränkten Zugang zu Bildungseinrichtungen und bieten kaum Basis für soziale Netzwerke;
- Als wenig qualifizierte Arbeitskräfte geraten sie in eine hohe Abhängigkeit zu ArbeitgeberInnen, aber auch zum Ehemann (geringes eigenes Einkommen, Aufenthaltstitel);
- Migrantinnen haben häufig einen eingeschränkten Wirkungsbereich bzw. geringe Möglichkeiten, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, worunter auch das Selbstwertgefühl leidet. Diese Faktoren können genderspezifische Gewalt und (sexuelle und/oder wirtschaftliche) Ausbeutung begünstigen;
- Durch eine ungenügende Sensibilisierung von ÄrztInnen wird Migrantinnen der Zugang zu einer guten medizinischen Versorgung erschwert;
- In häuslichen Gewaltsituationen neigen Migrantinnen seltener dazu, die Exekutive um Hilfe zu rufen, weil mit dem Wort „Polizei“ oft negative Assoziationen verbunden werden.

Zwangsheirat, andere „Verbrechen im Namen der Ehre“ und Female Genital Mutilation/Cutting – FGM/C sind weitere große Herausforderungen, mit denen Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund unter gewissen Umständen konfrontiert sind:

Unter „Honour-related violence“, „crimes of honour“, „harmful traditions against women“ – wie so oft variieren die Begriffe im Sprachgebrauch – versteht man Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, durch die Frauen auf Grund bestimmter Moral- und Wertvorstellungen zu Opfern werden.

Es sind überwiegend archaische, immer noch hochgehaltene Traditionen, die die verschiedenen Formen der „gendered violence“ begründen, und nicht die Religion.

„Traditionsbedingte Gewalt an Frauen“ umfasst ein breites Spektrum an Gewaltformen, die in vielen Fällen auch eine spezielle

Form häuslicher Gewalt an Frauen repräsentieren, wie beispielsweise Female Genital Mutilation/Cutting (FGM/C) und Verbrechen „im Namen der Ehre“, wie Zwangsheirat, Ehrenmord oder Steinigung.

Gemein ist all diesen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, dass sie in der Familie oder Gemeinschaft praktiziert werden, weitgehend sozial legitimiert sind, sowie auf patriarchalischen Normen und Werten aufbauen.

1 Zwangsehe

Österreich bildet leider keine Ausnahme, wenn es um Gewalt an Frauen und Kindern geht. Gemeint ist hier vor allem die Gewalt im häuslichen Bereich – in der Familie und der Großfamilie – die Frauen und Kinder an Körper und Seele verletzt.

Jede dritte Frau wird seit ihrem 15. Lebensjahr Opfer von Gewalttaten durch ihnen nahestehende Menschen¹. Die Täter sind – bis auf wenige Ausnahmen – Männer: Partner, Ehemänner, Väter, Brüder.

Mit den Gewaltschutzgesetzen wurde die Möglichkeit der Wegweisung und der Verhängung eines Betretungsverbot geschaffen. Dennoch sind aufgrund der sozio-ökonomischen Strukturen unserer Gesellschaft Frauen und Kinder, die von Gewalt durch einen Angehörigen betroffen sind, oft gezwungen, ihr Zuhause zu verlassen, um der Gewalt endlich zu entkommen, um ihr Leben zu retten und Schutz und Sicherheit zu finden. Viele von ihnen finden Aufnahme in einem Frauenhaus und die Kinder in einer staatlichen Unterbringungseinrichtung.

Der Frauenministerin war und ist es daher ein wichtiges Anliegen, die Arbeit von Gewaltschutzeinrichtungen und Maßnahmen der Gewaltprävention laufend zu unterstützen – Gewalt gegen Kinder und Frauen in der Familie darf nicht als Privatsache betrachtet werden.

Auch die Zwangsehe ist eine Form von familiärer und meist auch sexualisierter Gewalt und nicht – wie manchmal angenommen – lediglich Ausdruck von „kultureller oder traditioneller Vielfalt“. Sie liegt dann vor, wenn die Ehe nicht auf dem ‚freien Willen‘ beider PartnerInnen basiert. Konkret bedeutet dies, dass sich eine Person zur Heirat gezwungen fühlt, mit ihrer Weigerung kein Gehör findet oder es nicht wagt, sich zu widersetzen, weil psychischer oder sozialer Druck, sowie emotionale Erpressung eingesetzt werden.

¹ Studie der Europäischen Grundrechteagentur „Violence against women: an EU-wide survey“ http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-apr14_de.pdf

Die Lebenssituationen der an einer Zwangsheirat beteiligten Menschen und die gesellschaftlichen Verhältnisse sind sehr vielschichtig und komplex. Einige Ursachen sind:

- Festhalten an Traditionen
- Kontrolle der Sexualität bzw. des selbstbestimmten Verhaltens der jungen Frau
- Ökonomische Gründe/Armut: Erwartung eines hohen Brautgeldes oder die Absicht der Eltern, ihre Töchter durch eine Zwangsheirat materiell abzusichern.
- Immigration und Aufenthalt: Verwandten/Bekannten aus dem Herkunftsland soll durch die Heirat ein „besseres“ Leben in Österreich ermöglicht werden
- „Identität“ in der „Fremde“ sichern: Verbindung zum Herkunftsland soll aufrecht erhalten werden und durch eine Heirat innerhalb der Gemeinschaft/Familie gestärkt werden
- Gemeinschaftsdruck: innerfamiliärer Druck auf die Eltern

Sozialer Druck wird in Form von Drohungen, emotionaler Erpressung oder in erniedrigenden und kontrollierenden Behandlungen ausgeübt. In Extremfällen kommt es auch zu körperlicher oder sexueller Gewalt, sowie zu Entführungen und Freiheitsentzug.

Betroffen oder bedroht sind meist Minderjährige oder junge Erwachsene mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bereits in zweiter oder dritter Generation hier leben. Aber auch MigrantInnen die ihre Jugendzeit größtenteils im Herkunftsland verbracht haben, werden in Österreich untereinander zwangsverheiratet.

Die Auswirkungen der Zwangsheirat auf die Mädchen und jungen Frauen sind schwerwiegend. So wird der Geschlechtsverkehr innerhalb der erzwungenen Ehe wie eine Serie von Vergewaltigungen wahrgenommen. Auch der Abbruch ihrer Ausbildung hat weitreichende Folgen, da dadurch die Abhängigkeit vom Ehemann steigt.

ExpertInnen schätzen, dass jährlich ca. 200 Mädchen und junge Frauen in Österreich von Zwangsheirat betroffen sind, obwohl sie nach dem Österreichischen Strafrecht eine schwere Nötigung darstellt und ein Strafraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vorgesehen ist. Hat die Tat einen Selbstmord oder einen Selbstmordversuch

zur Folge, ist sie von 1 bis zu 10 Jahren zu bestrafen. Das Strafgesetzbuch bestimmt, dass auch die Familie oder andere Personen, die Frauen zwingen, eine Ehe einzugehen, den Straftatbestand der Nötigung erfüllen. Um es den Betroffenen leichter zu machen, sich gegen die Zwangsheirat zu wehren, muss nicht mehr das Opfer selbst aktiv werden, sondern es ist möglich, dass eine andere Stelle oder Person auch ohne Zustimmung der betroffenen Frauen und Mädchen gegen die Zwangsheirat vorgeht.

Die Zwangsheirat – die gegen den Willen einer der zukünftigen EhepartnerInnen durch die Anwendung von körperlicher oder psychischer Gewalt erzwungen wird – stellt einen massiven Verstoß gegen die Menschenrechte dar. Denn Artikel 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, 1948 bestimmt: *„Die Ehe darf nur aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“*

Es gilt, das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Zwangsheirat ein Unrecht ist, und Schwerpunkte in der Prävention, der Aufklärungsarbeit und in der Unterstützung der Betroffenen zu setzen.

Notwohnung

Opferschutzeinrichtungen sind ein sehr wesentlicher Bestandteil im Kampf gegen Gewalt. Bis vor kurzem gab es für Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen waren, keine spezialisierte Schutzeinrichtung. Die Frauenministerin hat sich daher in den vergangenen Jahren vehement dafür eingesetzt, dass eine spezifische Unterbringungsmöglichkeit für diese jungen Frauen eingerichtet wird.

Dieses engagierte Vorhaben, das übrigens auch Bestandteil des letzten Regierungsprogramms war, konnte 2013 realisiert werden.

Die Notwohnung wird vom Verein Orient Express, einem gemeinnützigen, politisch und konfessionell unabhängigen Verein, betreut und von der Frauenministerin gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres finanziert.

Die Betroffenen kommen normalerweise nicht direkt in eine Krisenunterbringungseinrichtung; sondern die erste Kontaktaufnahme erfolgt meist per Telefon oder E-Mail. Die Zusammenarbeit mit der bundesweiten Frauenhelpline 0800 222 555 ist wichtiger Bestandteil des Konzepts der Notwohnung. Zu jeder Tages- und Nachtzeit Krisenhilfe zu erhalten und in der Notwohnung aufgenommen werden zu können, ist somit in akuten Situationen gewährleistet.

Zum Schutz der Bewohnerinnen wird die Adresse der Wohnung keinen dritten Personen oder Institutionen bekannt gegeben!

Durch spezielle Dienstleistungen und Sicherheitsvorkehrungen sollen Mädchen und junge Frauen ohne Angst vor weiterer Gewalt leben können. Zunächst muss die Gefährlichkeit des Täters oder der Täter eingeschätzt und ein Sicherheitsplan entwickelt werden.

Gleichzeitig werden die Betroffenen über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert, ihre Bedürfnisse abgeklärt und in ihrer Krisensituation unterstützt, damit sie Entscheidungen frei und selbstständig treffen können. Alle Informationen werden streng vertraulich behandelt und auch das Recht auf Anonymität wird gewahrt.

In der Notwohnung wird eine professionelle Beratung angeboten, welche die sozio-kulturelle Vielfalt respektiert und ein breites Spektrum umfasst: Unterstützung in rechtlichen, Wohnungs-, Schul-, Bildungs- und Jobangelegenheiten, wird ebenso angeboten wie eine Therapie, um die traumatische Gewalterfahrung zu verarbeiten.

Die Mitarbeiterinnen der Notwohnung begleiten die Frauen zur Polizei, zu Gericht, zu anderen Justizbehörden – und bereiten sie auf die Verfahren und Verhandlungen vor.

Ziel ist die Schaffung von Rahmenbedingungen, die eine Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen und eine Beendigung der Gewalt ermöglichen soll. Es gilt, die Grundlage für ein selbstbestimmtes und unabhängiges Leben zu schaffen!

2 Female Genital Mutilation/ Cutting (FGM/C)

„Weibliche Genitalverstümmelung“ oder „Female Genital Mutilation/Cutting“ (kurz FGM/C) bezieht sich auf alle Praktiken, die eine Entfernung oder Veränderung des weiblichen Genitalbereichs vorsehen.

Derartige Eingriffe sind mit großen Risiken verbunden, welche die körperliche und psychische Gesundheit von Mädchen und Frauen enorm beeinträchtigen.

Für FGM/C gibt es keine medizinische Rechtfertigung und sie wird auch von keiner Religion ausdrücklich befürwortet oder gefördert. Basierend auf kultureller Identität ist sie tief in der jeweiligen Gesellschaft und der Tradition dieser Länder – teilweise seit Jahrhunderten – verwurzelt. Oft wird FGM/C als Initiationsritus praktiziert, der die Voraussetzung für die Heiratsfähigkeit darstellt.

In Österreich gilt die Durchführung von FGM/C als Körperverletzung und ist in der Regel als absichtliche Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen strafbar.

Gemäß Strafrechtsänderungsgesetz 2001 kann in diesen Eingriff auch nicht eingewilligt werden.

Strafbar machen sich nicht nur ÄrztInnen, die den Eingriff durchführen (schwerwiegender Verstoß gegen die im Ärztegesetz normierten ärztlichen Berufspflichten), sondern auch die Eltern, die FGM an ihrer Tochter vornehmen lassen.

Das bedeutet, dass weder Eltern für ihre Kinder, noch eine volljährige Frau für sich selbst mit strafbefreiender Wirkung in die Genitalverstümmelung einwilligen kann.

Der Täter wird in jedem Fall, also auch mit und erst recht ohne Einwilligung des Opfers für derartige Eingriffe strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

Die Tat ist auch bei Begehung im Ausland strafbar (also etwa während eines Heimaturlaubs), wenn die Eltern den Täter oder die Täterin, also diejenige Person, die die Genitalverstümmelung letztlich vornimmt, von Österreich aus dazu bestimmen oder einen sonstigen Tatbeitrag dazu leisten.

Als Asylgrund ist FGM/C in Österreich in den entsprechenden gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich genannt, kam jedoch in einigen Fällen zur Anwendung.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO geht von rund 100 bis 140 Mio. Mädchen und Frauen aus, die weltweit »beschnitten« sind. Heute spricht man von rund 3 Mio. von FGM/C bedrohten Mädchen jährlich.

FGM/C ist weltweit verbreitet, am häufigsten auf dem afrikanischen Kontinent und auf der arabischen Halbinsel (Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen), sowie in Asien (Indonesien, Malaysia, Indien).

Trotz gesetzlicher Verbote und zahlreicher internationaler Kampagnen, die sich in erster Linie auf die Menschenrechte berufen, konnte FGM/C nicht eliminiert werden. Eher fand durch internationale Migrationsströme in den letzten Jahren eine räumliche Verschiebung statt, die diese Phänomene nach Europa, Nordamerika und Australien getragen hat.

Um gegen das grausame Ritual gemeinsam vorzugehen, haben sich zahlreiche Österreichische Frauen- und Menschenrechtsorganisationen, sowie Organisationen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zur Plattform stopFGM² zusammengeschlossen.

² Plattform stopFGM; www.stopfgm.net

3 Ehrenmorde/Steinigung

„Im Namen der Ehre“

„Im Namen der Ehre“ wird Frauen in weiten Teilen der Erde Gewalt angetan. Zurückzuführen ist dies auf ein System von althergebrachten, patriarchalischen Normen und Werten. Unter dem Schlagwort „Ehre“ soll eine kollektive Identität und das öffentliche Ansehen in einer Gemeinschaft konstruiert oder beibehalten werden.

„Gewalt im Namen der Ehre“ reicht von der bloßen Androhung von Gewalt oder vom familiären Erbe ausgeschlossen zu werden, bis hin zu brutaleren Formen – mit dem Ziel, auf das Verhalten von Frauen Einfluss zu nehmen.

Traditionsbedingte Gewaltformen, denen speziell Frauen zum Opfer fallen, sind ein weltweites Phänomen und vielerorts verbreitet. Die Anzahl und Verbreitung von „Verbrechen im Namen der Ehre“ lassen sich nur schätzen.

Ehrenmord

Die offenkundigste Form der „Verbrechen im Namen der Ehre“ sind die Ehrenmorde, um eine vorgeblich erlittene Schande zu tilgen.

Entspricht die Tochter, Ehefrau oder Schwester nicht dem gesellschaftlichen Ehrenkodex, so ist es Aufgabe des Vaters, Ehemannes oder Bruders, die Ehre wieder herzustellen und damit das Ansehen einer Familie innerhalb einer Gemeinschaft zu bewahren.

Der Erhalt der Ehre und das Männlichkeitsideal sind also eng miteinander verknüpft, wobei die Ehre der Familie oft mit dem Verhalten und der Sexualität der Frauen verbunden wird.

Jede Abweichung vom moralisch akzeptierten Verhalten kann die Verletzung der Ehre bedeuten, wie beispielsweise:

- Ein Flirt oder eine Unterhaltung der Frau mit einem Nichtfamilienmitglied,
- der Wunsch nach eigener Partnerwahl,

- das Streben nach Selbstständigkeit eines Mädchens (Ausbildungswunsch),
- eine voreheliche oder außereheliche Beziehung,
- das Ansuchen einer Scheidung oder die Flucht vor häuslicher Gewalt

Selbst eine erlittene Vergewaltigung kann den Frauen zur Last gelegt werden.

Nicht zu vernachlässigen ist in diesem Zusammenhang der gesellschaftliche Druck auf die Familie, die (vorgeblich) verlorene Ehre wieder herzustellen. Dieser Druck funktioniert über Grenzen und Kontinente hinweg und beeinflusst auch das Leben anderer Familienmitglieder. Mögliche Heiratschancen von Brüdern oder Schwestern hängen von der Wiederherstellung jener Ehre ab.

Da viele Fälle als Unfall oder Selbstmord abgehandelt/getarnt werden und es in manchen ländlichen Regionen sogar möglich ist, dass das Verschwinden eines Mädchens oder einer Frau nicht auffällt, weil deren Geburten nur teilweise registriert wurden, ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffer der Ehrenmorde sehr hoch liegt.

Dies lässt auch die Annahme zu, dass die Schätzung der Vereinten Nationen im Weltbevölkerungsbericht aus dem Jahr 2000 von jährlich etwa fünftausend Mädchen und Frauen, die Ehrenmorden zum Opfer fallen, weitaus zu niedrig gegriffen ist.³

„Verbrechen im Namen der Ehre“ kommen in folgenden Ländern vor: Afghanistan, Irak, Israel/Palästina, Jordanien, Libanon, Pakistan und in der Türkei – jedoch gelten auch nicht-islamische Länder wie Brasilien, Ecuador, Indien und Italien als kritisch. Bedingt durch internationale Migrationsströme kam es auch zu Ehrenmorden in westlichen Ländern wie z.B. in Deutschland und Großbritannien.

³ Weltbevölkerungsbericht der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2000: <http://www.unfpa.org/swp/2000/english/cho3.html>

Steinigung

Die Steinigung ist eine kollektive Bestrafungsmaßnahme, die häufig als eine Folge von verletzter Ehre der Familie dargestellt wird. Steinigungen wirken auf den ersten Blick nicht wie eine genderspezifische Gewaltform.

Sieht man sich die Fälle jedoch genauer an, wird deutlich, dass in manchen Kulturen speziell Frauen zur Steinigung verurteilt werden, wenn durch Ehebruch oder Geschlechtsverkehr vor der Ehe Schande über die Familie gebracht wurde. Auch kommen die Männer (beispielsweise in Form des leugnenden Liebhabers) meist mit dem Leben davon, während die Frauen einen qualvollen Tod erleiden.

Die Genderungerechtigkeit beginnt schon bei der Diskriminierung der Frauen in den Gesetzen: Verweigern die Zivilgesetze eines Landes der Frau das Recht auf Scheidung, so steht den Männern das Recht zu, bis zu vier Mal heiraten zu dürfen. Der Vorwurf des Ehebruchs wird daher gegen Frauen ungleich häufiger erhoben als gegen Männer. Ein Aufbegehren gegen eine Zwangsverheiratung kann der Frau sogar ihr Leben kosten.

Nach Angaben von „Stop-Stoning“ geht die Ungerechtigkeit vor Gericht meist weiter, da die Gerichte in jenen Ländern, in denen Steinigungen legal sind, mehr auf ihre Intuition hören, als auf ZeugInnenberichte oder handfeste Beweise.

Schließlich weist auch die Durchführung der Steinigung selbst eindeutig Nachteile für Frauen auf, weil Männer nur bis zur Hüfte, Frauen hingegen bis zu den Schultern eingegraben werden.

Dies ist bedeutend, weil im Falle des „Sich-Befreiens“ der (oder des) Verurteilten eine Begnadigung durchgesetzt werden kann. Dies ist bei Männern somit weitaus wahrscheinlicher.

Praktiziert werden Steinigungen in Ländern wie Afghanistan, Iran, Jemen, Nigeria, Saudi-Arabien und Sudan.

Internationale Kampagnen wenden sich gegen diese äußerst grausame und schmerzhafteste Hinrichtungsmethode und versuchen, Frauen vor der Hinrichtung zu bewahren. Näheres zu diesem The-

menbereich finden Sie beispielsweise auf der Seite der Internationalen Kampagne gegen die Steinigung⁴ oder auf jener der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM)⁵.

⁴ Internationale Kampagne gegen die Steinigung des Menschenrechtsvereins für Migranten e. V. <http://www.menschenrechtsverein.org/index.php/cat/18/title/Stoppt%20die%20Steinigungen%21>

⁵ Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM): <http://www.igfm.de/steinigung/>

4 Rechtliche Maßnahmen gegen traditionsbedingte Gewalt in Österreich

- FGM ist je nach Grad der Verstümmelung eine schwere Körperverletzung (§ 84 Strafgesetzbuch – StGB), eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB), absichtlich herbeigeführte schwere Körperverletzung (§ 87 StGB) oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang (§ 86 StGB). Die Höhe der Strafe hängt von der Schwere der Tat und den Folgen ab. Dieselbe Strafdrohung gilt auch für die Eltern als Beitragstäter bzw. Bestimmungstäter zur Körperverletzung (§§ 12 ff StGB).
- Seit dem Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahr 2001 ist eine „Verstümmelung oder sonstige Verletzung der Genitalien, die geeignet ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens“ auszulösen, strafbar, selbst wenn das Opfer eingewilligt hat (§ 90 StGB).
- Ärzte haben nach § 54 Ärztegesetz eine Anzeige- und Meldepflicht. Bei vorsätzlicher schwerer Körperverletzung müssen sie die Opfer auf Opferschutzeinrichtungen hinweisen.
- Zwangsehe ist eine schweren Nötigung (§ 106 StGB) und wird mit Freiheitsstrafe sanktioniert.
- Seit dem 1. Juli 2006 ist Zwangsheirat ein Officialdelikt, das die Staatsanwaltschaft von Amts wegen verfolgen muss; die betroffene Person muss den Staatsanwalt dazu nicht mehr ermächtigen.
- Seit der Novelle des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2009 erhalten Opfer von Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft ein eigenständiges Aufenthalts- bzw. Niederlassungsrecht.
- Durch das Anheben des Alters auf 21 Jahre für die Familienzusammenführung von Ehegatten und eingetragenen Partnern verhindert das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz den sog. „Import“ minderjähriger Bräute“.
- Die Novellierung der Opferrechte in den Jahren 2006 und 2013 schuf unter anderem die Möglichkeit einer psychosozia-

len Prozessbegleitung für von Genitalverstümmelung bzw. von Zwangsehe betroffene Opfer.

- Seit 2009 wird die Zeit von der Tat bis zur Erreichung des 28. Lebensjahres des Opfers nicht in die Verjährung eingerechnet.
- Seit der Änderung des Strafgesetzbuches 2011 sind Zwangsverheiratung und FGM in Österreich strafbar – und zwar unabhängig von der Strafbarkeit im Tatortstaat.

5 Einige praktische Tipps bei drohender Zwangsehe

Was kann ich tun, wenn ich eine Person unterstützen möchte, die betroffen oder gefährdet ist:

- Nehmen Sie sich Zeit für ein Gespräch mit der betroffenen Person, handeln Sie nicht voreilig.
- Sie können als außenstehende Person nicht beurteilen, ob Zwangsehe vorliegt; es kommt auf das persönliche Empfinden der betroffenen Person an.
- Besprechen Sie mit der Betroffenen das weitere Vorgehen. Informieren Sie über spezielle Beratungseinrichtungen.
- Kontaktieren Sie eine Beratungsstelle (siehe auch Kapitel 6). Denn auch wenn es für die Betroffene eine große Hilfe ist, mit Ihnen sprechen zu können, diese speziellen Einrichtungen können Betroffene kompetent unterstützen und entlasten Sie von der Verantwortung.
- Reden Sie nicht mit der Familie der betroffenen Person, sondern überlassen Sie das den Fachpersonen in den Beratungsstellen.
- Als Lehrperson, Vorgesetzte, AusbilderInnen: Geben Sie der Betroffenen die Möglichkeit, von der Schule oder vom Arbeitsplatz aus mit einer Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen und notfalls während der Arbeits-/Schulzeit Beratungstermine wahrzunehmen.
- Bleiben Sie mit der Betroffenen in Kontakt. Besprechen Sie, wie Sie in Verbindung bleiben können, und welche Kommunikationsmittel (E-Mail, Handy, Post) Sie verwenden, die von niemandem kontrolliert werden können.
- Wenn Sie den Verdacht haben, dass eine Freundin gegen ihren Willen verheiratet werden soll und diese nicht darüber sprechen will/kann: Versuchen Sie nicht eigenmächtig zu helfen, das kann die Lage verschlimmern. Suchen Sie eine Beratungsstelle auf, diese wird mit Ihnen zusammen einen Weg suchen, der der Freundin weiter hilft.

Was kann ich tun, wenn mich meine Eltern verheiraten wollen:

Sich gegen eine Zwangsheirat zu wehren, ist Ihr gutes Recht. Wichtig ist, sich dabei Hilfe zu holen, denn es ist schwer dies allein durchzustehen. Da nicht nur Sie, sondern viele junge Menschen in einer ähnlichen Situation sind, wurden Beratungsstellen geschaffen, die Hilfe in dieser Situation bieten.

Wenden Sie sich an eine dieser Beratungsstellen, die gemeinsam eine Lösung suchen und weiterhelfen können.

Haben Sie Angst im Ausland verheiratet zu werden:

- Geben Sie einer Person, der Sie vertrauen, die Adresse, Telefonnummer des Urlaubsortes.
- Kopieren Sie den Pass; wenden Sie sich an das Bezirksgericht oder an die Stelle die den Pass ausgestellt hat und fragen dort nach einer Beglaubigung.
- Nehmen Sie ausreichend Geld (Euro/ausländische Währung) mit.
- Besorgen Sie sich ein pre-paid Handy mit Guthaben, das auch im Ausland funktioniert.
- Nehmen Sie die Telefonnummern der Österreichischen Botschaft/des Konsulats mit.⁶

⁶ Verzeichnis der Österreichischen Vertretungsbehörden im Internet:
http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/oracle/oe_vertretungen_de.pdf

6 Anlaufstellen in Österreich

Eine Liste der von der Frauenministerin geförderten Frauenberatungseinrichtungen in allen Bundesländern befindet sich auf

<http://www.bmbf.gv.at/frauen/services/index.xml>

Kostenlose und unbürokratische Informationen zu allen frauenspezifischen Themen bietet das

Frauenservice von Frau Bundesministerin Heinisch-Hosek	
Telefon	0800 20 20 11
E-Mail	frauenservice@bmbf.gv.at
Website	http://www.bmbf.gv.at/frauen/services/frauenberatungseinrichtungen/frauenservice_stelle.html

Spezifische Hilfeinrichtungen im Bereich der Gewalt gegen Frauen finden Sie unter

<http://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/hilfeinrichtungen.html>

Eine Linksammlung zum Bereich „Migrantinnen“ finden Sie unter

<http://www.bmbf.gv.at/frauen/migrantinnen/linksammlung.html>

Notrufe:

Frauenhelpline gegen Gewalt	
Telefon	0800 222 555 (österreichweit gebührenfrei)
E-Mail	frauenhelpline@aoef.at
Website	www.frauenhelpline.at

Rechtsberatung für Opfer	
Telefon	0800 112 112
Website	www.opfer-notruf.at

24-Stunden Frauennotruf der Stadt Wien (zum Ortstarif)	
Telefon	+43 (0)1 717 19
E-Mail	frauennotruf@wien.at
Website	www.frauennotruf.wien.at

fem:HELP-APP zum Download:

Die fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones ist auch in den Sprachen **bosanski/hrvatski/srpski**, **English** und **Türkce** verfügbar.

Die fem:HELP-App für Android-Handys und iPhones soll Frauen in Österreich helfen, die sich in einer Notsituation befinden und ihnen die Möglichkeit bieten, Hilfseinrichtungen rasch und unkompliziert zu kontaktieren.

Außerdem ist es möglich, Gewalterfahrungen unterschiedlicher Art zu dokumentieren. Frauen, die Gewalt erfahren haben und rasch Hilfe benötigen haben einen direkten Zugriff auf den Polizei-Notruf und die Frauenhelpline (auch Gehörlosen-Notruf), die App verbindet direkt mit der Hilfseinrichtung.



Näheres zu Installation und Funktionsweise der App finden Sie auf der Homepage der Bundesminister für Bildung und Frauen unter http://www.bmbf.gv.at/frauen/services/fem_help_app.xml

Migrantinnen-spezifische Beratungseinrichtungen (Auszug) in Österreich

Autonome Österreichische Frauenhäuser Gewaltschutzzentren / Interventionsstellen	
Adresse	Bacherplatz 10/4, 1050 Wien
Telefon	+43 (0) 1 544 08 20
E-Mail	informationsstelle@aoef.at
Website	www.aoef.at

Bright Future – Afrikanische Frauenorganisation	
Adresse	Schwarzspanierstraße 15/1, Tür 2, 1090 Wien
Telefon	+43 (0) 1 319 26 93
E-Mail	office@african-women.org
Website	www.african-women.org

DIVAN – Caritas Graz-Seckau Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen	
Adresse	Mariengasse 24 , 8010 Graz
Telefon	+43 (0) 676 880 15 744
E-Mail	divan@caritas-steiermark.at
Website	www.carits-steiermark.at/hilfe-einrichtungen/fuer-migrantinnen/beratung/frauenspezifische-beratungsstelle-divan/

FEM Süd-Frauengesundheitszentrum im Kaiser Franz Josef-Spital

Adresse	Kundratstraße 3, 1100 Wien
Telefon	+43 (0) 1 60191-5201
E-Mail	femsued.post@wienkav.at
Website	www.fem.at

Verein LEFÖ

Adresse	Kettenbrückengasse 15/4, 1050 Wien
Telefon	+43 (0) 1 581 18 81
E-Mail	office@lefoe.at
Website	www.lefoe.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija.at)

Wahlmöglichkeit des Bundeslandes auf der Österreichkarte
Alserbachstraße 18, 6. Stock, 1090 Wien

Website	www.kija.at
---------	--

Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim

Adresse	Koppstraße 38/8, 1160 Wien
Telefon	+43 (0) 1 493 16 08
E-Mail	birlikte@miteinlernen.at
Website	www.miteinlernen.at

Multikulturelle Wohngemeinschaft für Frauen in Not (Kolping)

Adresse	Paulanergasse 11, 1040 Wien
Telefon	+43 (0) 1 728 97 25
E-Mail	t.poettler@kolping.at
Website	www.kolping.at

Orient-Express, Beratungs-, Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen

Adresse	Schönngasse 15-17, Top 2, 1020 Wien
Telefon	+43 (0) 1 728 97 25
E-Mail	office@orientexpress-wien.com
Website	www.orientexpress-wien.co

Online-Beratung der Plattform gegen Zwangsheirat für Frauen

Website	www.gegen-zwangsheirat.at
---------	--

Peregrina, Bildungs- Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen

Adresse	Währingerstraße 59, 1090 Wien
Telefon	+43 (0) 1 408 33 52 oder +43 (0) 1 408 61 19
E-Mail	information@peregrina.at
Website	www.peregrina.at

Beratungsstelle des Vereins der Wiener Frauenhäuser

Adresse	Fleischmarkt 14/10, 1010 Wien
Telefon	+ 43 (0) 1 512 38 39
E-Mail	best@frauenhaeuser-wien.at
Website	www.frauenhaeuser-wien.at/

Weitere Migrantinnen-spezifische Beratungseinrichtungen finden Sie unter

Website	www.frauenratgeberin.at//cms/frauenratgeberin/adresse_thema.htm?thema=BS
---------	--

7 Anlaufstellen/Botschaften im Ausland

Ein aktuelles Verzeichnis aller Botschaften findet sich unter:

http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/oracle/oe_vertretungen_de.pdf

Auszug der österreichischen Botschaften von jenen Ländern, in denen Zwangsehe/FGM ein Thema ist:

Afghanistan / Kabul:

Die Österreichische Botschaft in Kabul wurde aus Sicherheitsgründen geschlossen. In Not geratenen ÖsterreicherInnen kann, solange sie sich auf afghanischem Staatsgebiet befinden, keine konsularische Hilfestellung geleistet werden.

Die Österreichische Botschaft in Pakistan, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten derzeit die konsularischen Aufgaben für Afghanistan wahrnimmt, kann ÖsterreicherInnen, die in Afghanistan in eine Notlage geraten, erst ab dem jeweiligen Grenzübergang Hilfestellung leisten.

Österreichische StaatsbürgerInnen, die sich trotz Reisewarnung nach Afghanistan begeben müssen, wird empfohlen, dies vorher bei der Österreichischen Botschaft Islamabad anzumelden. **Siehe Pakistan**

Ägypten / Kairo:

Österreichische Botschaft in Kairo	
Adresse	5, Wissa Wassef Street – 5th floor, Corner El Nil Street, Riyadhth-Tower, Giza, 11111 Kairo
Telefon	(+20/2) 3570 2975 (+20/2) 3570 2974 (+20/2) 3570 2978 (+20/2) 3570 2971
Fax:	(+20/2) 3570 29 79 (Amt)
E-Mail	kairo-ob@bmeia.gv.at
Die österreichische Botschaft in Kairo ist auch zuständig für: Eritrea und Sudan	

Äthiopien / Addis Abeba:

Österreichische Botschaft in Addis Abeba	
Adresse	Old Airport Area P.O.B. 1219, Addis Abeba
Telefon	(+251/11) 371 00 52 (+251/11) 371 25 80 (+251/11) 371 21 44 (+251/91) 120 64 97 nur für Notfälle, keine Visaauskünfte
Fax:	(+251/11) 371 21 40
E-Mail	addis-abeba-ob@bmeia.gv.at
Aufgrund von immer wiederkehrenden Störungen des Telefon- netzwerks in Äthiopien ist oftmals der telefonische Kontakt mit der Botschaft nur sehr schlecht herzustellen. Bitte im Anlassfall mehrmals anrufen. Parteienverkehr: Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr	

Indien / New Delhi:

Österreichische Botschaft New Delhi	
Adresse	EP-13, Chandragupta Marg Chanakyapuri New Delhi 110 021
Telefon	(+91/11) 2419 2700
Fax:	(+91/11) 2688 6929
E-Mail	new-delhi-ob@bmeia.gv.at
Parteienverkehr: Mo – Do 08:30 – 17:00 Uhr, Fr 09:00 – 15:00 Uhr (außer an Feiertagen)	

Konsularabteilung der Botschaft	
Telefon	(+91/11) 2688 9170
E-Mail	new-delhi-ka@bmeia.gv.at
Parteienverkehr: Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr (außer an Feiertagen)	

Kenia / Nairobi:

Österreichische Botschaft in Nairobi	
Adresse	Limuru Road 536, Muthaiga (gegenüber Muthaiga Mini Market), Nairobi Postanschrift: P.O.B. 30560, 00100 Nairobi
Telefon	(+254/20) 406 00 22 (Amt) (+254/20) 406 00 23 (Amt) (+254/20) 406 00 24 (Amt)
Fax:	(+254/20) 406 00 25
E-Mail	nairobi-ob@bmeia.gv.at
<p>Die österreichische Botschaft in Kenia ist auch zuständig für: Burundi, Komoren, Kongo – Demokratische Republik, Ruanda, Seychellen, Tansania – Vereinigte Republik, Somalia, Sambia und Malawi Parteienverkehr: Mo – Fr 09:00 – 12:00 Uhr</p>	

Kosovo / Pristina:

Österreichische Botschaft in Pristina	
Adresse	Ahmet Krasniqi 22, Arberia (Dragodan) I, 10000 Pristina
Telefon	(+381/38) 24 92 84 (Amt und Konsulat)
Fax:	(+381/38) 24 92 85 (Amt und Konsulat)
E-Mail	pristina-ob@bmeia.gv.at

Pakistan / Islamabad:

Österreichische Botschaft in Islamabad	
Adresse	Haus 7A, Street 21, F 8/2 Islamabad Postanschrift: P.O.B. 1018 G.P.O. Islamabad
Telefon	(+92/51) 2818 421 (Amt)
Fax:	(+92/51) 83 50 992 (Amt)
E-Mail	islamabad-ob@bmeia.gv.at
Parteienverkehr: Mo – Do 08:30 – 12:30 Uhr	

Senegal / Dakar

Österreichische Botschaft in Dakar	
Adresse	18, rue Emile Zola, Dakar Postanschrift: B.P. 3247, Dakar
Telefon	(+221) 33 849 40 00 (Amt)
Fax:	(+92/51) 83 50 992 (Amt)
E-Mail	dakar-ob@bmeia.gv.at
Die österreichische Botschaft in Dakar ist auch zuständig für: Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Mali, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Liberia, Sierra Leone Parteienverkehr: Mo, Mi, Do 09:00 – 12:00 Uhr	

Somalia:

Die Bundesrepublik Österreich verfügt in Somalia über keine Vertretung. Zuständig ist die österreichische Botschaft in Kenia **Siehe Kenia**

Tschetschenien, Russland / Moskau:

Österreichische Botschaft in Moskau	
Adresse	Starokonjuschennyi Per 1, 119034 Moskau
Telefon	(+7/495) 780 60 66 (Amt)
Fax:	(+7/495) 937 42 69
E-Mail	moskau-ob@bmeia.gv.at
Die österreichische Botschaft in Moskau ist auch zuständig für: Russische Föderation, Belarus Parteienverkehr: Mo – Fr 09:00-13:00 Uhr	

Türkei / Ankara:

Österreichische Botschaft in Ankara	
Adresse	Atatürk Bulvarı no.189, 06680 Kavaklıdere/Ankara
Telefon	(+90 312) 405 51 90-92
Fax:	(+90 312) 418 94 54
E-Mail	ankara-ob@bmeia.gv.at
Parteienverkehr: Mo – Do 08:15 – 16:30 Uhr, Fr 09:00 – 16:00 Uhr Außerhalb der Dienstzeiten können Österreicher in Notsituationen den Bereitschaftsdienst der Botschaft kontaktieren. Telefon: +90 533 744 26 17	

8 Zum Weiterlesen

Allgemeines

Studie So fern und doch so nah – Traditionsbedingte Gewalt an Frauen: http://www.bmbf.gv.at/frauen/migrantinnen/so_fern_und_doch_so_nah.xml

Informationen zum Themenbereich „Gewalt gegen Frauen“ finden Sie unter <http://www.bmbf.gv.at/frauen/gewalt/index.xml>

Aktivitäten von proFRAU – Plattform für Frauenrechte gegen Diskriminierung: <http://www.profrau.at/index.htm>

Aktivitäten des Netzwerks Frauenrechte in AMNESTY INTERNATIONAL Österreich: <http://frauenrechte.amnesty.at/>

Aktivitäten im Bereich der Menschenrechte von TERRE DES FEMMES: <http://frauenrechte.de/online/>

Informationen zu „Gewalt gegen Frauen stoppen!“: <http://www.menschenrechtsverein.org/index.php/cat/60/title/Gewalt%20gegen%20Frauen%20stoppen%21>

Migration

Integration in Österreich

<http://www.bmeia.gv.at/aussenministerium/integration.html>

migration & integration – Schwerpunkt Frauen

Zentrale Ergebnisse (2013/14)

http://www.integrationsfonds.at/zahlen_und_fakten/migration_integration_201314_schwerpunkt_frauen/

FGM/C

European Institute for Gender Equality-EIGE 2013: Female genital mutilation in the European Union and Croatia http://eige.europa.eu/sites/default/files/EIGE-Report-FGM-in-the-EU-and-Croatia_0.pdf

Leye, Els 2008. Female Genital Mutilation. A study of health services and legislation in some countries of the European Union. Thesis submitted to fulfil the requirements for the degree of doctor in Comparative sciences of Culture. Ghent: International Centre for Reproductive Health (Ghent University).

World Health Organisation 2008. Eliminating female genital mutilation

An interagency statement – OHCHR, UNAIDS, UNDP, UNECA, UNESCO, UNFPA, UN-HCR, UNICEF, UNIFEM, WHO
<http://www.who.int/reproductivehealth/publications/fgm/9789241596442/en/>

Asefaw, Fana/ Hrzan, Daniela (Hg.) 2005. Female Genital Cutting: Die Schwierigkeit, sich zu positionieren (HU Gender Bulletin Texte Nr. 28). Berlin: Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien der Humboldt-Universität zu Berlin.

Maier, Cristina 2003. Echo des Schweigens – Stimmen der Betroffenheit zur Genitalverstümmelung bei afrikanischen Immigrantinnen in Wien (Ethnologische Studie). Maria Enzersdorf: Edition Roesner.

„Im Namen der Ehre“

Khanum, Nazia 2008. Forced marriage, family cohesion and community engagement: national learning through a case study of Luton. London: Equality in Diversity/ Home Office.

Kvinnoforum 2005. Honour related violence: A European Resource Book and Good Practice. Stockholm: Kvinnoforum/ European Commission DG Social Affairs and Employment.

Welchman, Lynn/ Hossain, Sara (ed.) 2005. „Honour“ – Crimes, paradigms and violence against women. London: Zed Books.

Böhmecke, Myria o. J. Studie – Ehrenmord. Tübingen: Terre des Femmes/Europäisches Parlament.

Zehetgruber, Christoph (2013): Zur Strafbarkeit von „Ehrenmorden“ in Österreich

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 83-92.

http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_SIAK/4/2/1/2013/ausgabe_3/files/Zehetgruber_3_2013.pdf

Zwangsehe

Katrin Völkl, Bachelorarbeit 2014. Verliebt? – Verlobt? – Verheiratet!
Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum
<http://www.bmbf.gv.at/frauen/publikationen/download.xml>

Latcheva, Rossalina/ Edthofer, Julia/
Goisaufl, Melanie/ Obermann, Judith,
Magistratsabteilung 57 2007. Situationsbericht & Empfehlungskatalog Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens.
<http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/zwangsheirat2007.pdf>

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundesministerium für Bildung und Frauen

Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Wien 2014, aktualisierte und erweiterte Neuauflage